



**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.**

Landesverband M-V
Wismarsche Str. 152
19053 Schwerin
Tel. +49 385 521339-0
Fax +49 385 521339-20

info@bund-mv.de
www.bund-mv.de

Mareike Herrmann
Tel. +49 385 521339-15
mareike.herrmann@
bund-mv.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband M-V
Wismarsche Straße 152 | 19053 Schwerin

Ausschuss für Klimaschutz,
Landwirtschaft und Umwelt
Lennéstraße 1, Schloss
19053 Schwerin

per E-Mail: agrarausschuss@landtag-mv.de

Ihr Zeichen:

LP/KS

Ihre Nachricht vom:

22.01.2026

Unser Zeichen:

046-26/1/MH

Datum:

04.03.2026

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i.V.m.
§ 30 NatSchAG M-V

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze – Drucksache 8/5418 –

Sehr geehrte Frau Dr. Rahm-Präger, sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Anhörung zum Gesetzentwurf und werde den BUND dabei vertreten. Vorab nehmen wir im Folgenden schriftlich Stellung. Aufgrund des Umfangs des Fragenkatalogs und unserer eingeschränkten Kapazitäten können wir hier leider nicht auf alle Fragen eingehen.

Der BUND MV betont, dass ein schnelles Inkrafttreten dieses Gesetzes sehr dringend und überfällig ist. **Verbindliche Ziele für die Entwicklung einer dauerhaft funktionstüchtigen Wirtschaftsweise sind Voraussetzung für ein Land zum Leben – für Mensch und Natur.** Der Entwurf bleibt hinter dem zurück, was aus naturwissenschaftlicher Sicht notwendig ist, trifft aber einige wichtige Regelungen. Besonders wichtig sind:

- die im Entwurf vorgesehenen Sektorziele (§ 4),
- das im Entwurf vorgesehene Monitoring (§ 6),

Spendenkonto

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE36 1405 2000 0370 0333 70
BIC NOLADE21LWL

Spendenkonto

GLS Bank
IBAN DE36 4306 0967 1033 1268 00
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE67 1405 2000 0360 0601 45
BIC NOLADE21LWL

Der BUND ist ein anerkannter Umwelt- und Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig.

- eine Festlegung, dass der Klimaschutzplan (§ 5) bis August 2026 in Kraft tritt,
- ein Sanktionierungsmechanismus bei Vollzugsdefiziten,
- regelmäßige Nachbesserung.

Zukünftig müssen Ergänzungen und Nachbesserungen erfolgen, für die wir gerne zielführende Vorschläge unterbreiten werden.

zu Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Bereits mit seinem Urteil vom 24. März 2021 hat das Bundesverfassungsgericht die Pflicht und Notwendigkeit zum Klimaschutz betont. 2024 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass die Schweiz das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch unzureichenden Klimaschutz nicht ausreichend gewährt. Der Internationale Gerichtshof hat am 13. Juli 2025 die Pflicht der Staaten festgestellt, die menschengemachte Erwärmung des globalen Klimasystems durch aktives Handeln zu beenden. Das Klimaschutzprogramm 2023 der Bundesregierung ist unzureichend und muss nachgebessert werden, wie das Bundesverwaltungsgericht im Januar diesen Jahres geurteilt hat.

Ein weiteres Verzögern eines Klimagesetzes des Landes, ein unzureichendes Gesetz oder unzureichendes Programm könnte zu ähnlichen Urteilen führen.

Alle Ebenen müssen in ihrem Wirkungskreis auf das Gesamtziel der Menschheit hinwirken, so auch das Land MV. Durch die internationalen Vereinbarungen ist gewährleistet, dass die Staaten an einem Strang ziehen. Die Emissionen pro Person sind in Deutschland mit knapp 10 t im internationalen Vergleich besonders hoch. Dazu kommen Flug- und Schiffsverkehr sowie Produktimporte. Zudem hat Deutschland seit Beginn der Industrialisierung bereits ungleich mehr als die meisten Staaten emittiert und damit besonders stark zur heutigen Klimakrise beigetragen. Daraus ist eine besondere Verantwortung erwachsen, beim Klimaschutz schneller voranzugehen, als andere Staaten, was aber nicht passiert.

Im Jahr 2020 (neuste vorliegende Daten) lagen die Emissionen mit 11,17 t CO_{2eq} pro Person in MV über dem deutschen Durchschnitt, obwohl hier viel weniger emissionsintensive Produktionsstätten liegen.

zur Frage Vergleich zu ähnlichen Landesgesetzen

Die Definition der zeitlich gestaffelten Sektorziele und die Vorbildwirkung der Landesverwaltung sind wichtige Regelungsbausteine und auch in anderen Klimaschutzgesetzen enthalten.

Das noch ausstehende Maßnahmen-Programm, die teils freiwillige Umsetzung und fehlende finanzielle Ausstattung und fehlender Sanktionsmechanismus sind Schwachpunkte des Entwurfs.

zur Finanzierung

Die Umsetzung einer zielgerichteten Transformation der Gesellschaft wird die finanzielle Situation der Bürger*innen, Unternehmen, Kommunen und des Landes verbessern, da sie geringere Schäden und Verluste verkraften müssen, weniger abhängig von Energieimporten und damit explodierenden Preisen sein werden und einen größeren Anteil an der globalen Wirtschaftsleistung erbringen können. Bei der Abwägung zwischen verschiedenen Staatszielen und der Zuordnung von Finanzmitteln für Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen sind die weitreichenden Folgen und gigantischen Kosten der Klimakrise zu beachten, u.a.:

- Gesundheitsschäden bis vorzeitiger Tod durch Luftverschmutzung, Hitze und neue Krankheitserreger
- Waldschäden, z.B. 245.000 ha nach Dürre 2018-2019 müssen wiederbewaldet werden.
- Ertragsausfälle in der Landwirtschaft und Kosten für neue Züchtungen, Beregnung u.a. (Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung)
- Schäden durch Sturmfluten, Reparaturkosten und Kosten des Küstenschutzes
- Schäden durch Starkregen wie 2021 u.a. Starkwetterereignisse inkl. Folgekosten und Kosten für Schutzmaßnahmen
- Dürren wie in den Jahren 2018 und 2019, die als „Ereignis nationalen Ausmaßes“ in Norddeutschland einen Schaden von über 700 Millionen Euro verursachte (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2018)
- Internationale Instabilität
- In den letzten 10 Jahren waren 250 Millionen Menschen durch klimabedingte Katastrophen zur Flucht gezwungen. Naturkatastrophen verursachen inzwischen mehr als dreimal so viele Vertreibungen wie Konflikte oder Gewalt. (Klimaflüchtlinge weltweit: Klimawandel als Fluchtgrund)
- Kosten durch den Verlust von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die dann nicht wie gewohnt kostenlos und selbstverständlich von der Natur zu unserem Wohl geleistet werden können (Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen - IPBES)
- Kosten durch außer Kontrolle geratene Umweltverschmutzung durch Chemikalien und Plastik (Umweltverschmutzung durch Chemikalien und Plastik hat die Belastungsgrenzen des Planeten überschritten)

„Jedes Zehntelgrad vermiedene Erwärmung wiegt schwer für das Wohlergehen von Mensch und Umwelt. Selbst geringe Verbesserungen haben große Auswirkungen auf das Risiko von Extremwetterereignissen, Biodiversitätsverlust, Nahrungsmittel- und Wasserknappheit sowie die Risiken durch das Überschreiten wichtiger Kippunkte. Ein Aufschieben von Maßnahmen führt zu höheren Kosten und schwerwiegenden Auswirkungen, betont das Forschungsteam, während sich schnelle, koordinierte Maßnahmen unmittelbar weltweit für Bevölkerung und Ökosysteme auszahlen.“
([Ripple et al. 2025](#))

Aufgrund der Folgen des Nicht-Handelns oder Ausbremsens einer Transformation der Gesellschaft zu einer klimafreundlichen Wirtschaftsweise sind dringend erhebliche Finanzressourcen von klimaschädlichen Zwecken zu klimafreundlichen umzulenken. Alle staatlichen Subventionierungen, Förderungen und sonstige Formen der Finanzierung von fossilem Öl, Gas und Kohle sind schnellstmöglich zu beenden.

Auch finanzielle Schulden der öffentlichen Hand heute können gerechtfertigt sein, wenn damit unumkehrbare Schäden für die nähere und fernere Zukunft abgewendet werden.

Daher ist ein Haushalts-Vorbehalt (§ 20), der sich ausdrücklich und nur auf Maßnahmen des Klimaschutzes bezieht, nicht nachvollziehbar. Hingegen sollten alle Ausgaben in Frage gestellt werden, die nicht dazu dienen, die negativen Folgen der Ausgaben zu verringern.

Formulierungsvorschlag zur Änderung § 20 Absatz 1:

~~Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs stehen unter dem Vorbehalt, dass die zur Umsetzung erforderlichen Mittel vom Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Ausgaben der Landesverwaltung ab dem 01.01.2027, die zur Emission von Treibhausgasen beitragen, stehen unter Genehmigungsvorbehalt durch den Haushaltsgesetzgeber.~~

zu § 4 Absatz 3 Nachsteuerung

Formulierungsvorschlag zur Änderung § 4 Absatz 3, Satz 4:

~~Ergibt die Überprüfung, dass die Jahresemissionsmengen nach Absatz 2 in der Vergangenheit in einzelnen Sektoren überschritten worden sind, beschließt die Landesregierung Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Emissionsmengen der einzelnen Sektoren in der Summe der Jahre mit Überschreitungen mit den dann folgenden zwei Jahren nicht höher sind, als~~

die zulässige Emissionsmenge dieser Sektoren in der Summe dieser Jahre nach Absatz 2.

§ 5 Klimaschutzplan

Kompensationsmaßnahmen für Treibhausgasemissionen, insbesondere in anderen Regionen, sind kein echter Klimaschutz in MV. Der Umfang von Kompensationsmaßnahmen sollte daher begrenzt werden.

Die anerkannten Umweltvereinigungen sind als Teil der Öffentlichkeit mit besonderer fachlicher Expertise besonders geeignet, die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutzplanes zu vertreten. Dies ist notwendig, da die Umwelt nicht die eigene Position vertreten kann und da ein überragendes öffentliches Interesse verfolgt wird.

Formulierungsvorschlag zur Änderung § 5 Absatz 3:

Der Klimaschutzplan wird erstmalig im Jahr 2026 aufgestellt und mindestens alle vier Jahre fortgeschrieben. Die in den Klimaschutzplan aufgenommenen Maßnahmen werden entsprechend ihrer Eignung zur Treibhausgasvermeidung und -minderung, der praktischen und gesellschaftlichen Umsetzbarkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Umwelt- und Sozialverträglichkeit priorisiert. Die Maßnahmen können auch regionale Klimaschutzprojekte in Ländern des Globalen Südens umfassen, die anhand von transparenten und überprüfbaren Kriterien ausgewählt werden, sofern diese je Jahr maximal so vielen Emissionen entsprechen, wie 10 % an den zulässigen Emissionen nach § 4 des jeweiligen Jahres. ~~Sämtliche finanzwirksame Maßnahmen des Klimaschutzes stehen unter dem Vorbehalt, dass die zur Umsetzung erforderlichen Mittel vom Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung gestellt werden.~~

Formulierungsvorschlag zur Ergänzung § 5 Absatz 5neu:

Der Klimaschutzplan wird veröffentlicht. Vor jeder Fortschreibung ist den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes für den räumlichen Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannten, landesweit tätigen Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihnen wird der Entwurf zugesendet und eine angemessene Frist von min. sechs Wochen zur Beteiligung eingeräumt.

zu § 6 Monitoring

Das Monitoring ist zwingend erforderlich.

Ein parteipolitisch neutraler Sachverständigenrat für Klimaschutz ist notwendig, um eine externe Betreuung des Monitorings zu gewährleisten. Je zwei Personen mit

s. 6/6

wissenschaftlicher Expertise aus den sieben Sektoren nach § 4 sollten das Monitoring fachlich unterstützen. Das Ministerium sollte verpflichtet werden, mit diesem Rat zusammen zu arbeiten.

Formulierungsvorschlag zur Ergänzung § 6 Absatz 4neu:

Das für Klimaschutz zuständige Ministerium beruft je zwei Personen mit wissenschaftlicher Expertise aus den sieben Sektoren nach § 4 in einen parteipolitisch neutralen Sachverständigenrat für Klimaschutz. Nach der ersten Einberufung besetzt der Sachverständigenrat die Positionen bei Ausscheiden von Mitgliedern selbst nach. Der Sachverständigenrat legt das Berichtsformat für die Sektorenberichte nach Absatz 3 nach fachlichen Kriterien fest und unterstützt das Monitoring nach Absatz 1 fachlich. Die Ministerien sind zur Zusammenarbeit mit dem Beirat und zur Bereitstellung der Daten und Berichte verpflichtet.

Die Namensgebung des Gesetzes halten wir für wenig geglückt, die Bezeichnung „Klimagesetz“ würde der Klarheit dienen.

Wir bitten freundlich um Zusendung einer Antwort, wie mit unseren Hinweisen umgegangen wird und eine Mitteilung über das verabschiedete Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Mareike Herrmann

Referentin für Naturschutz